

II-12259 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 21.8.1990
GZ.: 10.101/285-XI/A/1a/90

57301AB

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

1890-08-22
zu 5951/J

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5951/J betreffend Parteistellung im bergrechtlichen Verfahren, welche die Abgeordneten Dr. Gugerbauer und Haigermoser am 6. Juli 1990 an mich richteten, möchte ich einleitend bemerken:

Die Beschlüsse, mit denen das Bezirksgericht Bad Ischl bei einer Reihe von Grundstücken in seinem Gerichtssprengel die grundbücherliche Ersichtlichmachung, daß diese Grundstücke als Bergbaugebiete gelten, angeordnet hat, stützen sich auf den § 128 Abs. 2 des Berggesetzes 1975 und bezügliche Mitteilungen der Berghauptmannschaft Salzburg und von dieser erlassene Bescheide, in denen gegenüber der Österreichischen Salinen AG festgestellt wird, daß die Bekanntgabe der Lage mehrerer Gewinnungsfelder nach einer Reihe von Berichtigungen nunmehr dem § 235 des Berggesetzes 1975 entspricht und die Österreichische Salinen AG Gewinnungsberechtigter in diesen Gewinnungsfeldern ist.

Nach § 235 des Berggesetzes 1975 war der Berghauptmannschaft bis zum 1. Oktober 1977 die Lage der in Abbau stehenden oder erschlossenen Steinsalzvorkommen abdeckenden Gewinnungsfelder nachzunennen. Nach der vorher bestandenen Rechtslage brauchten sich nämlich die Österreichischen Salinen AG als Ausfluß des Salzmonopols hinsicht-

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

lich der Abbaugebiete nicht festzulegen. Durch die Übergangsregelung des § 235 des Berggesetzes 1975 sollte eine derartige Festlegung für die bestehenden Abbaugebiete bewirkt werden.

In Anbetracht, daß § 178 des Berggesetzes 1975 nicht auf alte Gewinnungsfelder, deren Lage nach § 235 des Berggesetzes 1975 nachzuweisen war, anzuwenden ist, fehlt für die vom Bezirksgericht Bad Ischl angeordneten grundbürgerlichen Ersichtlichmachungen die gesetzliche Deckung. Die Berghauptmannschaft Salzburg wurde daher angewiesen, dies dem Bezirksgericht Bad Ischl mitzuteilen und bei diesem die Löschung der grundbürgerlichen Ersichtlichmachungen zu beantragen.

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage stelle ich fest:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Im Obertagesondenfeld in Bad Ischl stehen zehn Produktionssonden in Betrieb. Durch vier Untersuchungsbohrungen am linken Traunufer wurden Mächtigkeit, Inhalt und Qualität des dort angetroffenen Salzlagers bestimmt. Wegen der relativ geringen Mächtigkeit ist vorerst keine Laugung vorgesehen.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Ein Antrag der Österreichischen Salinen AG lag nicht vor. Wie schon in der Einbegleitung erwähnt, handelte es sich um die Nachnennung der Lage von alten Gewinnungsfeldern aufgrund der Übergangsregelung des § 235 des Berggesetzes 1975.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Wie ebenfalls schon in der Einbegleitung ausgeführt, besteht gegenständlichenfalls für die grundbürgerlichen Ersichtlichmachungen keine gesetzliche Deckung. Die Löschung der grundbürgerlichen Ersichtlichmachungen wurde in die Wege geleitet.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

Zu den Punkten 4 und 5 der Anfrage:

Die derzeitige Bergrechtslage lässt nur noch Gewinnungsfelder zu, die von der Bergbaupolitik nach Durchführung eines hoheitsrechtlichen Verfahrens, in dem den berührten Grundeigentümern Parteistellung zukommt, anerkannt worden sind.

Zu Punkt 6 der Anfrage:

Für die Benützung der Oberfläche und des oberflächennahen Bereiches eines Grundstückes bedarf der Bergbauberechtigte der Zustimmung des Grundeigentümers. Diese wird normalerweise nur gegen ein angemessenes Entgelt erteilt. Sind Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, kommt für deren Kosten der Bergbauberechtigte auf. Nach Beendigung der Bergbautätigkeit hat der Bergbauberechtigte von ihm benützte fremde Grundstücke in den früheren Zustand zu versetzen und, wenn dies nicht zu erreichen ist, anderweitig wieder nutzbar zu machen. Für den durch die Bergbautätigkeit entstandenen, nicht durch die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder andere Maßnahmen ausgeglichenen Vermögensnachteil hat der Bergbauberechtigte dem Grundeigentümer eine angemessene Entschädigung zu leisten. Hinsichtlich Bergschäden besteht eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung.

